

BZB plus

Eine Publikation der BLZK und KZVB

Mit **ZFA** plus

Die vier Seiten für Azubis,
ZFA, ZMP, ZMF, DH und ZMV

Zum Heraustrennen

„ePA FÜR ALLE“

Ärzte und Zahnärzte
sind skeptisch



Ihr Dental-Depot in Oberbayern

- Haben Sie Probleme bei der Ersatzteillieferung für Ihre Behandlungseinheit?
- Scheuen Sie die Investition in eine Neuanschaffung?
- Sie wollen auf gewohnten Komfort nicht verzichten?
- Sie wollen Ihre Lieblingseinheit behalten?

Was Sie von uns erwarten können:

- ✓ Wir sanieren Ihre Lieblingsbehandlungseinheit!
- ✓ Wir arbeiten auch direkt vor Ort in Ihrer Praxis.
- ✓ Sie sparen bares Geld.
- ✓ Ihre Investition ist steuerlich sofort absetzbar.
- ✓ Modernisierung Ihrer Einheit ab 4.500 €*
- ✓ Überholte Einheiten (z.B. KaVo) ab 8.500 €*

Wir können Ihnen auch neue Behandlungseinheiten verschiedener Hersteller anbieten. (Leasing oder Finanzierung ebenso möglich)



SONDERAKTION – NEUGERÄT



**SONDERAKTIONS-
PREIS: 22.000 €***

Castellini Skema 5

Grundgerät mit:

- 2x Lichtmikromotoren LED brushless
- 1x Lichtturbinenanschluss für alle Turbinen
- 1x Luft-Wasser-Spritze 3 f
- 1x OP-Leuchte
- OP-Stuhl
- Speifontäne mit großer und kleiner Absaugung

2 Jahre Garantie

Siemens M1 Austauschaktion

- Inzahlungnahme Ihrer alten Siemens M1 Behandlungseinheit für 3.500 €
- Sie erhalten eine generalüberholte Siemens M1 Behandlungseinheit

NUR 16.500 €*

**3.500 € Bonus
durch Inzahlungnahme**

* Alle Preise zzgl. gesetzlicher MwSt. | Technische Daten und Abbildungen können vom Original abweichen, Zwischenverkauf vorbehalten.

Weitere Leistungen:

- ✓ Lieferung und Montage von Behandlungseinheiten und Schränken: deutschlandweit 980 €*
- ✓ Ganzheitliche Praxisrenovierungen
- ✓ Handwerkerleistungen, u. a. Trockenbauer, Bodenleger, Installateure, Elektriker u. v. m.
- ✓ Sonderanfertigungen, Aufrüstungen und Veredelungen

Besuchen Sie unsere Ausstellung.

20 Neu- und generalüberholte Gebrauchtgeräte ständig auf Lager (Siemens C4+, KaVo 1058, Thomas KaVo 1040 u. v. m.).

Weitere Angebote?

Kontaktieren Sie unser Verkaufsteam und fordern Sie unseren Katalog an.

Aluhüte in Brüssel

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

in EU-Brüssel haben leider nur allzu oft die Bürokraten den Hut auf, und diesmal war es ein Aluhut. Amalgam, das bestuntersuchte Füllungsmaterial der Welt, preiswert, langlebig, relativ einfach zu verarbeiten – gerade für vulnerable Patientengruppen ist das wichtig – wird weitestgehend verboten, obwohl unzählige wissenschaftliche Studien jahrzehntelang konstant die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Dentalamalgam für Patienten, Zahnärzte und Fachpersonal bekräftigten.

Bei der Durchsetzung notwendiger staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wurde konsequent die Befolgung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Standards eingefordert. „Follow the science“ war die stringente und unumstrittene Forderung an Politik, Administration und Bevölkerung, und mit dem „Stand der Wissenschaft“ wurden weitgehende Eingriffe in das wirtschaftliche und gesellschaftliche Geschehen begründet.

Warum wird jetzt beim Verbot des Amalgams in der Europäischen Union ab 2025 gegen die Erkenntnisse aus Wissenschaft und Forschung gehandelt? Warum schwurbelt sich ein EU-Umweltkommissar mit Formulierungen durch die politische Debatte, die für ein „Querdenker-Zertifikat mit Aluhut“ locker reichen würden?

Wir Zahnärzte müssen uns also voraussichtlich ab 2025 mit einem neuen Problem herumschlagen, das ebenso unnötig und überflüssig ist wie zwei Drittel aller Bürokratenplanstellen in Brüssel. Dabei gilt die klare Ansage, dass die für eine hochqualitative und sozialverträgliche Füllungsversorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung unverzichtbare Mehrkostenregelung nach § 28 Abs. 2 SGB V vollumfänglich erhalten bleiben muss. Leistungsausweitungen im Rahmen des BEMA wären für die gesetzlichen Krankenkassen eine nicht vertretbare zusätzliche Belastung bzw. würden die Kosten für solche vermeintlichen Wohltaten wie schon so oft auf uns Zahnärzte abgewälzt. Jüngstes Beispiel: Durch die von der Berliner Ampelkoalition eingeführte Budgetierung zahlen wir einen großen Teil der 2021 großzügig eingeführten neuen PAR-BEMA-Leistungen jetzt praktisch aus unserer eigenen Tasche.

Die BLZK wird im Interesse der bayerischen Kolleginnen und Kollegen politisch dafür kämpfen, dass die anstehenden neuen Regelungen den oben skizzierten Prämissen folgen und nicht zu Lasten der Zahnärzte gehen!

Ihr



Dr. Dr. Frank Wohl
Präsident der BLZK



Inhalt

Kein Mehrwert erkennbar	4
Weite Wege werden bald Realität	6
Neue Online-Fortbildungen	7
Scottis Praxistipp	8
Ist die Budgetierung verfassungswidrig?	10
„Der Mensch wird nicht überflüssig“	10
Per Mausclick zum Ausbildungsvertrag	11
Neue Röntgenbestimmungen	12
BLZK-Rundschreiben digital	12
Nachhaltigkeit konkret: Kommunikation	13
eazf Fortbildungen	16
Abrechnungstipp	18
Impressum	19

In der Mitte dieser Ausgabe finden Sie „ZFAplus. Die vier Seiten für Azubis, ZFA, ZMP, ZMF, DH und ZMV“ zum Heraustrennen.



Kein Mehrwert erkennbar

Bundesrat stimmt Digital-Gesetz zu – Ärzte und Zahnärzte weiterhin skeptisch

Das Digitalisierungskarussell dreht sich weiter. Nachdem das eRezept seit 1. Januar verpflichtend ist, macht Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) auch bei der elektronischen Patientenakte (ePA) Druck. Der Bundesrat stimmte Anfang Februar dem Gesetz zur Beschleunigung der Digitalisierung im Gesundheitswesen (Digital-Gesetz) zu, das zuvor bereits vom Bundestag verabschiedet worden war. Die Spitzenorganisationen der Ärzte- und Zahnärzteschaft sehen allerdings keinen Mehrwert in der „ePA für alle“.

Ab dem 15. Januar 2025 sind alle Krankenkassen verpflichtet, ihren Versicherten die ePA anzubieten. Ärzte und Zahnärzte müssen „Daten aus dem Behandlungskontext“ darin einpflegen – außer, der Versicherte hat der Speicherung seiner Daten aktiv widersprochen. Es bleibt also bei der sogenannten Opt-Out-Lösung.

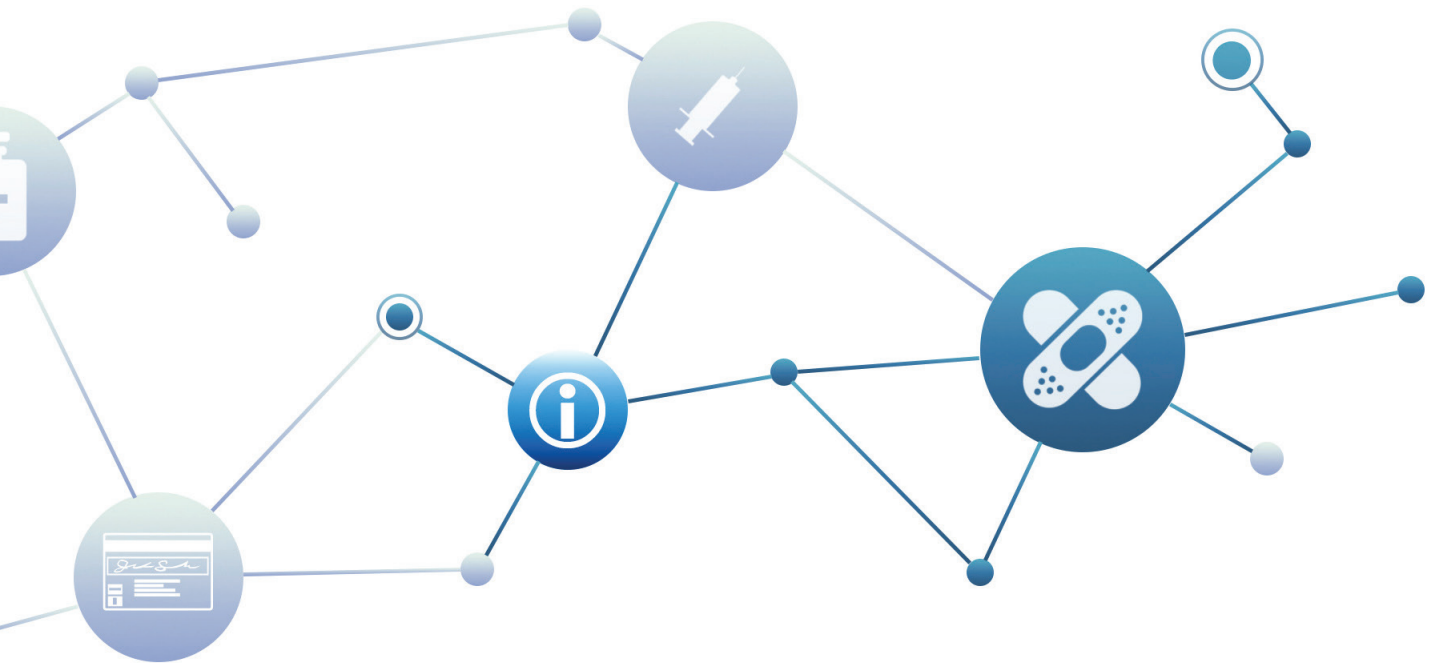
Profitieren soll nach dem Willen Lauterbachs auch die Forschung durch mehr Gesundheitsdaten. So sollen die in der ePA gespeicherten Daten dem Forschungsdatenzentrum Gesundheit zur Verfügung gestellt werden. Außerdem dürfen Krankenkassen Abrechnungsdaten nutzen, um ihre Versicherten auf eine mögliche Gesundheitsgefährdung oder auf Früherkennungsuntersuchungen aktiv anzusprechen.

Für Lauterbach geht es um eine „Aufholjagd“, damit das deutsche Gesundheitswesen nach vielen Verzögerungen Anschluss an die Digitalisierung findet. Der Kernpunkt ist, bisher verstreute Behandlungsdaten zusammenzuführen. Das soll Ärztinnen und Ärzten bessere Behandlungen ermöglichen und Mehrfachuntersuchungen sowie unerwünschte Wechselwirkungen von Medikamenten vermeiden.



Foto: picture alliance

„Durch die bessere Verfügbarkeit der Daten kann die persönliche medizinische Behandlung in Zukunft verbessert werden“, verteidigt Bundesgesundheitsminister Karl Lauterbach (SPD) die ePA für alle.



Patientinnen und Patienten sollen so auch selbst einen leichten Einblick bekommen, welche Daten es zu ihnen gibt.

Der Chef der Techniker Krankenkasse, Jens Baas, sagte, die Regelungen stellten die Weichen dafür, dass digitale Lösungen wirklich bei den Menschen ankommen und ihnen auch einen spürbaren Nutzen bieten. „Die elektronische Patientenakte wird nur ein Erfolg und selbstverständlich zum Arztbesuch dazugehören, wenn alle wichtigen Daten dort abgelegt werden.“

Doch mit diesem Optimismus steht Baas relativ alleine da. So hält der GKV-Spitzenverband die Frist bis Anfang 2025 für „mehr als ambitioniert“. Auch die Praxissoftware müsse angepasst werden.

Körperschaften stimmen nicht zu

Die Bundesorganisationen der Ärzte- und Zahnärzteschaft sowie der Apotheker warnen in einer gemeinsamen Pressemitteilung vor einem übereilten Start der ePA. „Die ePA für alle muss einen deutlichen Mehrwert zu den derzeit von den Krankenkassen anzubietenden elektronischen Patientenakten vorweisen. Dies ist leider in der nun für den Start vorgesehenen Basisversion nicht ausreichend erkenn-



Foto: gematik

Bundesärzte- und zahnärztekammer, Kassen(zahn)ärztliche Bundesvereinigung(en), Deutsche Krankenhausgesellschaft und der Deutsche Apothekerverband stimmten der ePA in der gematik nicht zu.

bar. Es fehlen nach wie vor elementare Bestandteile, die für eine nutzenstiftende Verwendung im Versorgungsalltag benötigt werden. So ist zum Beispiel keine Volltextsuche der Inhalte einer elektronischen Patientenakte möglich, ein zentraler Virens scanner für die Inhalte der ePA ist ebenfalls nicht vorgesehen. Zwar soll der im Gesetz geforderte digitale Medikationsprozess noch für den Start der ePA nachspezifiziert werden. Alle anderen Kritikpunkte sollen jedoch entweder gar nicht oder erst in Nachfolgeversionen der ePA berücksichtigt werden“, heißt es darin. Diese offenen Punkte führten dazu, dass die „Leistungserbringer“ in der gematik der Freigabe des Dokumentenpakets nicht zugestimmt haben.

Verhindern konnten sie die ePA aber nicht. Denn seit der „Verstaatlichung“ der ge-

matik im Jahr 2019 durch den damaligen Bundesgesundheitsminister Jens Spahn (CDU) hält der Bund 51 Prozent der Anteile.

Das Internetportal e-health-com.de fragte die gematik, was sie von der Kritik der Landesorganisationen hält. Sie räumte ein, dass es zum Start lediglich die Möglichkeit gebe, „die anfangs eher in geringem Umfang vorhandenen Dokumente anhand ihrer Metadaten zu durchsuchen.“ Dabei solle es aber nicht bleiben: „Eine erweiterte Volltextsuche, die über das Durchsuchen der Metadaten hinausgeht, wird in einem darauffolgenden Update umgesetzt“, so die gematik.

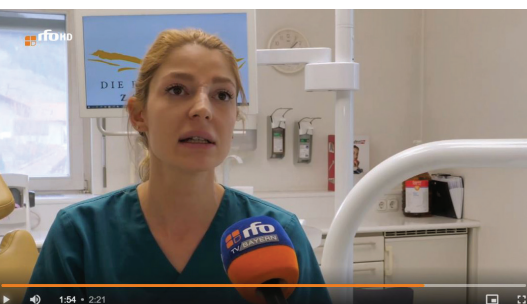
Leo Hofmeier

Weite Wege werden bald Realität

Regionalfernsehen Oberbayern berichtet über Landzahnarztmangel



Im Interview mit dem Regionalfernsehen Oberbayern warnte der KZVB-Vorsitzende Dr. Rüdiger Schott vor Versorgungsengpässen im ländlichen Raum. Foto: KZVB



Der Zahnarztberuf wird aus Sicht von Christine Maas durch falsche politische Entscheidungen immer unattraktiver. Fotos: rfo



Dr. Sebastian Jacobi-Adolphus sieht wegen zahlreicher Praxisschließungen eine Lawine auf die verbleibenden Zahnärzte im ländlichen Raum zurollen.

Endlich rückt das Thema „Landzahnarztmangel“ in den Blickpunkt der Öffentlichkeit. Nachdem der Präsident der Bundeszahnärztekammer Prof. Dr. Christoph Benz dazu ein Interview in der „Tagesschau“ gegeben hat, zogen andere Medien nach. Das Regionalfernsehen Oberbayern wollte von Dr. Rüdiger Schott wissen, wie es hierzulande um die Versorgung bestellt ist. „Noch recht gut“, konnte der KZVB-Vorsitzende beruhigen. Doch in den kommenden fünf Jahren drohten eine massive Ausdünnung der Versorgungslandschaft und weite Wege für einen Zahnarzttermin. Jeder vierte Praxisinhaber erreiche bis 2028 das Ruhestandsalter. Die Suche nach einem Nachfolger werde zunehmend schwieriger. Die Niederlassungsbereitschaft sei auf einem Rekordtief. Das werde sich nur ändern, wenn die Politik die Rahmenbedingungen für die Berufsausübung spürbar verbessert.

Schotts Forderungen: Weniger Bürokratie, Abschaffung der Budgetierung, Erhöhung des GOZ-Punktwerts und ein MVZ-Gesetz.

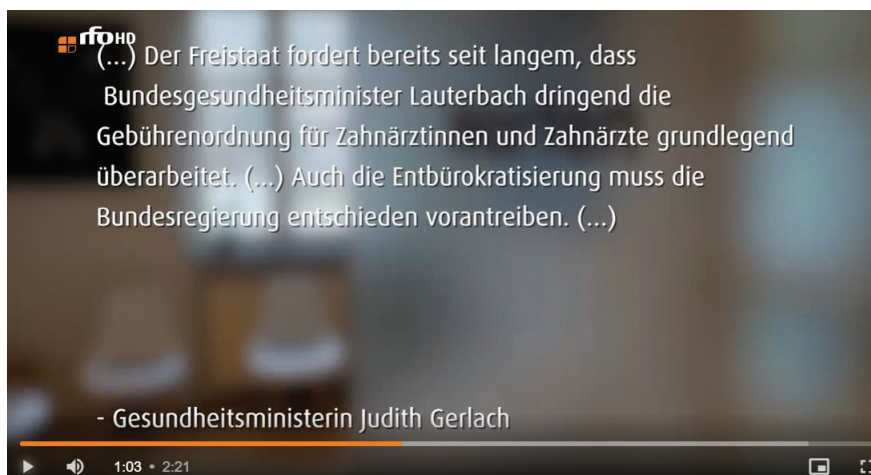
Auch über Förderprogramme für die Niederlassung im ländlichen Raum müsse man nachdenken.

Interviewt wurden auch zwei junge Zahnärzte aus Bad Feilnbach im Landkreis Rosenheim. Dr. Sebastian Jacobi-Adolphus und Christine Maas berichteten, dass in ihrer Region immer mehr Praxen schließen. „Die haben einfach keine Lust mehr“, so Jacobi-Adolphus. „Es muss sich was ändern – in der Politik und bei den Krankenkassen“, forderte Maas. Der Sender bat für den Beitrag auch das bayerische Gesundheitsministerium um eine Stellungnahme. Staatsministerin Judith Gerlach erklärte schriftlich, dass der Freistaat seit Langem eine Überarbeitung der Gebührenordnung für Zahnärzte und eine Entbürokratisierung fordere.

Den Beitrag finden Sie hier:
rfo.de/mediathek/video/bald-keine-zahnaerzte-mehr-auf-dem-land



Leo Hofmeier



Das bayerische Gesundheitsministerium äußerte sich schriftlich zu den Ursachen für den Landzahnarztmangel.

Neue Online-Fortbildungen

Sechsteilige Virtinar-Reihe der KZVB: Ring der Wiederherstellungen – Befundklasse 6

Im April startet die KZVB eine neue Virtinar-Reihe. Dabei dreht sich alles um die Abrechnung von Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Befundklasse 6. Für die korrekte Abrechnung sind viele Regeln zu beachten. Neben der korrekten Zuordnung der Festzuschussbefund-Nummern müssen auch die Richtlinien sowie der Leistungsinhalt der BEL II und deren Abrechnung beachtet werden. Ferner zeigen die Referenten (Barbara Zehetmeier, Corina Palmer, Irmgard Marischler und Dr. Christian Öttl) die Schnittstelle zwischen Wiederherstellung und Neuversorgung anhand des Wirtschaftlichkeitsgebots und/oder Richtlinien auf. Am Ende jedes Moduls gehen sie auf die häufigsten Abrechnungsfehler ein.

Die Teilnehmer erhalten pro Virtinar ein persönliches Teilnahme-Zertifikat mit zwei Fortbildungspunkten und den Download-

Link zum Skript. Die Veranstaltungen sind kostenlos. Die Virtinare finden online über Zoom statt, das heißt, auf dem Computer muss kein Programm installiert werden. Bei den Virtinaren handelt es sich um sechs Einzeltermine, für die man sich separat anmelden muss (Dauer: jeweils 18 bis 19.30 Uhr):

Mo 8. April – Modul 1

Einfache Wiederherstellungen nach den Befund-Nrn. 6.0 und 6.1, Berechnung und Kalkulation der Praxismaterialkosten und zahntechnische Auslagen nach § 9 GOZ

Mi 10. April – Modul 2

Umfangreiche Wiederherstellungen nach den Befund-Nrn. 6.2 und 6.3

Mo 15. April – Modul 3

Erweiterungen nach den Befund-Nrn. 6.4 und 6.5

Mi 17. April – Modul 4

Unterfütterungen nach den Befund-Nrn. 6.6 und 6.7

Mo 22. April – Modul 5

Wiederherstellungsmaßnahmen an Kronen und Brücken nach den Befund-Nrn. 6.8, 6.8.1 und 6.9

Mi 24. April – Modul 6

Primär- oder Sekundärteleskop nach der Befund-Nr. 6.10

Redaktion KZVB

ANMELDUNG



www.kzvb.de/praxisfuehrung/fortbildungstermine/veranstaltungsanmeldung/detail/ring-der-wiederherstellungen-befundklasse-6

ANZEIGE

Hochtransluzentes Zirkon, über digitalen Datentransfer

- **Ästhetik pur!**– Zahnersatz zu 100% hergestellt in Deutschland
- **Auch mit gedruckten Modellen** (Mehrkosten)
- **Sie können wählen:** Fräsung 29,-

Kostenlose Neuanfertigung bei Fraktur (innerhalb der Garantie) auf Basis der digital gespeicherten Daten.
*Pro Einheit zzgl. MwSt.

Design	15,-
Glanzbrand Bemalung	30,-
Standardversand	5,90
Digital ready crown	79,90*

ab **34,90 €***
inkl. Standardversand
zzgl. MwSt.



LAUFER
ZAHNTECHNIK
WWW.LAUFER-ZAHNTECHNIK.DE

HABEN WIR IHR INTERESSE GEWECKT? TEL: 0621/484880 • KONTAKT@LAUFER-ZAHNTECHNIK.DE



Scottis Praxistipp

Werbung mit Preisen – darf der Zahnarzt das?

Ist es Ihnen auch schon einmal in den Sinn gekommen, Ihre Praxisleistungen in Form von Rabatt- oder Pauschalpreisangeboten zu bewerben? Tun Sie es nicht, denn Sie schwächen Ihre wirtschaftliche Situation und bekommen auch noch Probleme mit Gebühren- und Berufsordnung. Lesen Sie hierzu die Ausführungen von den Rechtsanwälten und Steuerberatern Dr. Thomas Rothhammer und Andreas Köhler.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rüdiger Schott, Vorsitzender des Vorstands der KZVB

20 Prozent auf alles, außer Tiernahrung! So manch einer wird sich noch an diesen prominenten Slogan eines mittlerweile insolventen Unternehmens aus der Baumarkt-Branche erinnern. Dies ist eins von unzähligen Beispielen der vermutlich wirksamsten und deutlichsten Form der Kundenwerbung – der Werbung mit niedrigen Preisen.

Was für den Kaufmann eine Selbstverständlichkeit ist, kommt beim niedergelassenen Zahnarzt so gut wie nicht vor. Dabei stellt sich die Frage, warum das so ist und ob das auch anders sein könnte

Keine Preisvorteile bei Versicherungsleistungen

Werbung mit günstigen Preisen kann nur dann seine Wirkung entfalten, wenn der Preisvorteil auch beim Patienten ankommt. Daher wird ein entsprechendes

Angebot seine Wirkung verfehlen, wenn es um Kosten geht, die von der Krankenversicherung getragen werden. Der Patient hätte dann keinen Vorteil.

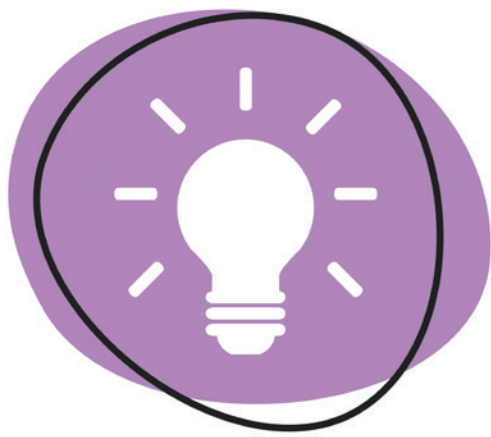
Dem Patienten einen Preisvorteil zukommen zu lassen, der nicht an die Versicherung weitergegeben wird, ist jedoch nicht zu empfehlen. So hat das OLG Hamm zu Gutscheinen einer Kfz-Werkstatt für Folgeaufträge entschieden, dass die Gewährung eines Vorteils an einen Kunden, mit der Prämisse, dass die große Mehrzahl ihn nicht an die (Kfz-)Versicherung weiterleiten wird, wettbewerbsrechtlich unzulässig ist. Auch ist es je nach Einzelfallgestaltung denkbar, dass sich der Patient, der den Vorteil gegenüber der Versicherung vorsätzlich verschweigt, des (versuchten) Betrugs schuldig macht. Der davon ausgehende Zahnarzt könnte hierbei aufgrund seiner Mitwirkung ebenfalls strafrechtlich zu belangen sein.

Keine Festlegung vor dem Blick auf den Patienten

Aber auch bei den Kosten, die von Patienten selbst zu tragen sind, stellen sich Probleme bei der Werbung mit günstigen Preisen dar.

Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ist als Rechtsverordnung eine verbindliche gesetzliche Regelung zur Vergütung von zahnärztlichen Leistungen. Es handelt sich um zwingendes Preisrecht, das den Zahnärzten die Preise für zahnärztliche Leistungen vorgibt.

Die GOZ selbst geht davon aus, dass die Preisfindung erst nach abgeschlossener Behandlung erfolgt, wenn die Umstände des individuellen Falls vollständig bekannt sind und berücksichtigt werden können. Damit kann grundsätzlich nicht mit Preisen geworben werden, weil sie zum Zeitpunkt



der Werbung noch gar nicht feststehen. Die GOZ selbst gestattet es zwar dem Zahnarzt, abweichende Vereinbarungen mit dem Patienten zu treffen. Das führt aber nicht dazu, dass Pauschalpreise vereinbart werden dürfen. An die grundsätzliche Systematik aus Gebührenposition, Gebührensatz und Steigerungsfaktor bleibt der Zahnarzt gebunden, sodass auch bei einer abweichenden Vereinbarung anhand der GOZ-Nummern abgerechnet werden muss. Lediglich der Faktor bzw. der Faktorrahmen darf abweichend festgelegt werden und damit auch die Grenzen unter- oder übersteigen. Die Unzulässigkeit von Pauschalpreisen bei der (zahn-)ärztlichen Abrechnung wird in der Rechtsprechung und Literatur dabei landläufig einheitlich gesehen. Selbst das Bundesverfassungsgericht hat sich im Jahr 1991 damit beschäftigt und zur ärztlichen Gebührenordnung ausgeführt, dass diese der Transparenz gegenüber Privatpatienten diene und daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden sei. Bei einem Pauschalpreis könne ein privat versicherter Patient nicht erkennen, wie hoch sein Erstattungsanspruch gegen die Krankenversicherung ausfällt, weil sich dieser an der GOÄ (bzw. GOZ) orientiere. Zwar kann man dem berechtigterweise entgegenhalten, dass dies erstens nur für Leistungen gilt, bei denen auch tatsächlich ein Erstattungsanspruch im Raume steht und zweitens, dass bezweifelt werden darf, dass viele der privat versicherten Patienten eine belastbare Vorstellung davon haben, was die Versicherung zahlt, und was nicht. Allerdings sind diese Ausführungen

in der Welt und eine andere Bewertung in einem künftigen Verfahren nahezu ausgeschlossen.

Auch sind die abweichenden Vereinbarungen nicht geeignet, eine Basis für eine Werbeaktion mit Festpreisen oder sonstigen Preisnachlässen darzustellen, selbst wenn an der GOZ-Systematik festgehalten würde. Denn eine Möglichkeit, abweichende Vereinbarungen zu treffen, gilt ausweislich des Wortlauts nur im Einzelfall. Dies heißt zwar nicht, dass der Zahnarzt mit dem Patienten individuell feilschen muss, eine pauschale und antizipierte Festlegung wäre damit aber nicht vereinbar. Denn wie die grundsätzliche Abrechnung nach der GOZ soll auch eine abweichende Vereinbarung die konkreten Umstände der Behandlung, insbesondere die Schwierigkeiten des Einzelfalls berücksichtigen. Dies ist aber nicht möglich, wenn bereits ein definierter Preis auf einem Flyer oder in einer Preisliste kommuniziert wird. Vielmehr soll der Zahnarzt den Preis erst festlegen, wenn er sich ein Bild vom Patienten gemacht hat.

Dies gilt z.B. auch für Bleaching. Zwar gibt es hier gar keine exakt definierte Gebührenposition, die infrage kommen oder analog herangezogen werden könnte. Das OLG Frankfurt am Main hat jedoch in einem Urteil vom 21.07.2016 angenommen, dass die Notwendigkeit eines individuellen Heil- und Kostenplans einer pauschalen Festlegung des Preises ohne Berücksichtigung der konkreten Umstände des Patienten entgegensteht.

Schwierige Alternativen

Nachdem die Werbung mit einem Festpreis unzulässig ist, bliebe dem Zahnarzt theoretisch noch die Möglichkeit, Preise in der Werbung als Spektrum oder als Beispiel zu kommunizieren, z.B. „Ab XY €“. Dabei ist jedoch das Wettbewerbsrecht mit seinen ganz eigenen Fallstricken zu bedenken. Die Aussage „Ab XY €“ wäre z.B. irreführend und somit unzulässig, wenn sie die Untergrenze der GOZ beziffern würde, da diese praktisch nicht abgerechnet wird. Letztlich könnte eine derartige Werbeaussage schon daher irreführend sein, dass ein durchschnittlicher Rezipient den Eindruck gewinnen würde, dass es sich beim beworbenen Preis um einen Angebotspreis handeln könnte. Außerdem ist das berufsrechtliche Verbot anpreisender Werbung für Zahnärzte zu beachten. Dies kann bei einer prominenten Herausstellung des Preises auch dann vorliegen, wenn der Preis mit den Gebührevorschriften in Einklang steht.

Fazit

Angesichts dieser zahlreichen Fallstricke bei der Werbung mit Preisen ist erkennbar, wieso solche Werbung eine Seltenheit darstellt. Denn angesichts bestehender Konflikte mit der Gebührenordnung führt dies zu wettbewerbsrechtlichen und berufsrechtlichen Streitigkeiten, was vermieden werden sollte.

Dr. Thomas Rothhammer
Andreas Köhler

Ist die Budgetierung verfassungswidrig?



Photo: Shutterstock.com

Gutachten sieht Grundrechte bedroht

Die Wiedereinführung der Budgetierung ist nicht nur politisch umstritten. Ein Gutachten des „Deutschen Instituts für Gesundheitsrecht“ sieht durch dieses Steuerungsinstrument gleich mehrere Grundrechte bedroht.

Grundrechte in Gefahr

So verletze eine Vergütungsobergrenze für vertragszahnärztliche Leistungen die im Grundgesetz garantierte Berufsfreiheit

sowie das Grundrecht der Eigentumsfreiheit. Auch die Grundrechte der Patienten sieht das Gutachten gefährdet. So habe der Staat die Aufgabe, „sich schützend und fördernd vor die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen“. Deshalb sei die „faktische Begrenzung des Zugangs zur Parodontitis-therapie“ problematisch. Zudem sei der Staat verpflichtet, für den „Aufbau und die Unterhaltung einer für alle Bürger zugänglichen und leistungsfähigen medizi-

nischen Versorgungsstruktur zu sorgen“. Die Budgetierung könne jedoch dazu führen, dass Praxen schließen müssten.

Einen ausführlichen Artikel über die Studie und einen Kommentar des KZVB-Vorstandsmitglieds Dr. Jens Kober finden Sie im BZB 3/2024, das am 15. März erscheint.

LH

„Der Mensch wird nicht überflüssig“

Prof. Dr. Falk Schwendicke über KI in der Zahnmedizin

Prof. Dr. Falk Schwendicke ist seit Anfang des Jahres Direktor der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie am LMU Klinikum München. Er sieht den Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) als wegweisend für die Zahnmedizin und will deren Einsatz weiter ausbauen.

„Insbesondere das Maschinelle Sehen hat das Potenzial, die medizinische Bildauswertung grundlegend zu verändern. Es ermöglicht, zahnmedizinische Daten besser zu verstehen, diese zu analysieren und darauf aufbauend Vorhersagemodelle zu entwickeln“, so Schwendicke. Auch in der Endodontie gäbe es mit KI neue Möglichkeiten. Nach einem Jahrzehnt der Bild- und Videoanalytik werde es künftig



Foto: LMU Klinikum

verstärkt um Sprachverarbeitung gehen. „Hier wird in der Medizin die nächste Revolution stattfinden. Und zwar nicht, weil uns diese Technik in der Diagnostik oder Therapie zwingend besser macht, sondern weil sie ganz viele administrative Vorgänge abnehmen und Prozesse und Workflows verbessern wird. Computer werden Patientenakten auslesen können, Sprach-

daten werden die Virtualisierung und die datengetriebene Zahnmedizin unterstützen und am Ende werden wir Sprache, Bild und weitere Daten mittels künstlicher Intelligenz zusammenführen.

Der Mensch, Zahnärztinnen und Zahnärzte, werden in diesem Prozess aber nicht überflüssig, sondern müssen diese automatisierten Vorgänge begleiten und auch weiterhin Verantwortung für jegliche Entscheidungen, die aus der Nutzung dieser Technologien erwachsen, tragen“, sagte Schwendicke im Interview mit ZWP (Zahnarzt Wirtschaft Praxis).

Redaktion KZVB



Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer

ZFAplus

Die vier Seiten für Azubis,
ZFA, ZMP, ZMF, DH und ZMV

Zahnheilkunde ist Teamarbeit



Foto: BLZK

Liebe Zahnmedizinische Fachangestellte,

seit fast einem halben Jahr sind nun die neuen Auszubildenden bei Ihnen in der Praxis. Wir hoffen, sie haben sich gut eingelebt und Spaß und Interesse an ihrem zu erlernenden Beruf gewonnen.

Sie als langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Praxen leisten einen wichtigen Beitrag bei der Anleitung der Auszubildenden in der praktischen Ausbildung. Besonders die Umsetzung der neuen Ausbildungsverordnung und der neuen Prüfungsordnung erfordern erhöhte Aufmerksamkeit. Sie können Ihren Auszubildenden auch in der Praxis den theoretischen Stoff näherbringen, der im Rahmen des Lehrplans in der Berufsschule vermittelt wird.

Die Umstellung vom Berichtsheft auf den neuen Ausbildungsnachweis ist sicher für alle eine kleine Herausforderung. Auch hier benötigen die Auszubildenden Ihre

Unterstützung und es schadet bestimmt nicht, die Chefin oder den Chef darauf hinzuweisen, die Ausbildungsnachweise regelmäßig zu kontrollieren. Allerdings sollte auch auf die kontinuierliche Bearbeitung durch die Auszubildenden geachtet werden. Nur so sind Kontinuität und der Abgleich zwischen Praxis und schulischer Ausbildung gewährleistet. Dank Ihrer Mithilfe werden unsere Auszubildenden dies bestimmt gut meistern.

Ausbildung ist zwar in erster Linie die Aufgabe der Praxisinhaber, aber im Alltag sind Sie als erfahrene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die wichtigsten Ansprechpersonen für die Auszubildenden. Gemeinsam auf ein Ziel hinarbeiten, kann die Zufriedenheit des gesamten Teams stärken. Denn Zahnheilkunde ist Teamarbeit!

**In diesem Sinne wünschen wir Ihnen alles Gute
Dr. Brunhilde Drew und Dr. Dorothea Schmidt**

Bald ist es soweit! Die erste „neue“ Abschlussprüfung steht vor der Tür

Im August letzten Jahres ist die neue Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten in Kraft getreten. Sie gilt für alle Azubis, die seit dem 1. August 2022 ihre Ausbildung begonnen haben. Wir haben für Sie zusammengefasst, was sich mit der neuen Verordnung verändert hat.

Was ist neu? Die wichtigsten Änderungen

Anders als bisher gibt es keine Zwischenprüfung mehr. Die Abschlussprüfung ist nun in zwei Teile gegliedert („Gestreckte Abschlussprüfung“, GAP). Der erste Teil der Prüfung findet grundsätzlich nach circa 18 Monaten statt, also im vierten Ausbildungshalbjahr, der zweite Teil am Ende der Ausbildung. Die Ergebnisse beider Prüfungen fließen in die Abschlussnote ein. Dabei zählt der erste Teil der Prüfung mit zwei schriftlichen Bereichen zu 35 Prozent. Der zweite Teil mit einem praktischen und zwei schriftlichen Prüfungsteilen macht die restlichen 65 Prozent der Gesamtgewichtung aus (siehe nebenstehende Tabelle).

Mit Einführung der gestreckten Abschlussprüfung wurden außerdem die Berufsbildpositionen und Lernfelder

und damit die Ausbildungsinhalte angepasst.

Wie ist die gestreckte Abschlussprüfung aufgebaut?

Im ersten Teil werden die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Fertig-

keiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der ersten 18 Monate aus der betrieblichen Praxis und dem Berufsschulunterricht geprüft, soweit sie dem Ausbildungsrahmenplan entsprechen. Die Prüfung gliedert sich in zwei schriftliche Prüfungsbereiche: das „Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von

Abschluss-Prüfung	Prüfungsbereich	Dauer	Gewichtung
Teil 1	Durchführen von Hygienemaßnahmen und Aufbereiten von Medizinprodukten	60 Minuten (schriftlich)	25 %
	Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten	60 Minuten (schriftlich)	10 %
Teil 2	Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen	Arbeitsaufgabe 30 Minuten Fachgespräch max. 30 Minuten Vorbereitungszeit 15 Minuten	30 %
	Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen	120 Minuten (schriftlich)	25 %
	Wirtschafts- und Sozialkunde	60 Minuten (schriftlich)	10 %

Die Inhalte und ihre Gewichtung sind für die gestreckte Abschlussprüfung genau festgelegt.

Medizinprodukten“ (Dauer: 60 Minuten) und das „Empfangen und Aufnehmen von Patientinnen und Patienten“ (Dauer: 60 Minuten).

Der Inhalt des zweiten Teils der Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie den entsprechenden zu vermittelnden Lehrstoff aus dem Berufsschulunterricht. Die Prüfung besteht aus drei Prüfungsbereichen. Schriftlich geprüft werden die Bereiche „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ sowie „Wirtschafts- und Sozialkunde“. Die Prüfungszeit beträgt 120 beziehungsweise 60 Minuten.

Im Prüfungsbereich „Assistieren bei und Dokumentieren von zahnärztlichen Maßnahmen“ (praktische Prüfung) sollen die Auszubildenden anhand der gestellten Aufgabe praxisbezogene Arbeitsabläufe durchführen, demonstrieren und dokumentieren. Hierfür sind 30 Minuten vorgesehen. Das Lösen der Arbeitsaufgabe erfolgt im Beisein des Prüfungsausschusses. Daran schließt sich ein „Fachgespräch“ mit dem Prüfungsausschuss an, das höchstens 30 Minuten dauern soll.

Wie sieht die Regelung beim Strahlenschutz aus?

Das Thema Strahlenschutz ist zum einen Inhalt der ZFA-Abschlussprüfung (Teil 2). Im praktischen Teil der gestreckten Abschlussprüfung muss der/die Auszubildende zeigen, dass er/sie in der Lage ist, bildgebende Verfahren nach Anweisung, unter Beachtung rechtlicher Regelungen und unter Anwendung der Kenntnisse im Strahlenschutz durchzuführen und zu dokumentieren. Deshalb wird „Bildgebende Verfahren und Strahlenschutzmaßnahmen anwenden“ (Lernfeld 12) in der Jahrgangsstufe 11 im Fach Gesundheitsschutz unterrichtet. Der Strahlenschutz ist auch Bestandteil der Ausbildung in der Ausbildungspraxis (Berufsbildposition 7 im Ausbildungsrahmenplan).

Ausbildungsbeginn bis 31.07.2022		Ausbildungsbeginn ab 01.08.2022
2024		
24.04.2024	Zwischenprüfung	Abschlussprüfung Teil 1
12.06.2024	Sommerabschlussprüfung	Abschlussprüfung Teil 2
23.10.2024		Abschlussprüfung Teil 1
2025		
15.01.2025	Winterabschlussprüfung	Abschlussprüfung Teil 2
30.04.2025		Abschlussprüfung Teil 1
04.06.2025	Sommerabschlussprüfung	Abschlussprüfung Teil 2
29.10.2025		Abschlussprüfung Teil 1

Die aktuellen Prüfungstermine für die Abschlussprüfung Zahnmedizinische Fachangestellte der Bayerischen Landeszahnärztekammer stehen für die Jahre 2024 und 2025 bereits fest.

Zum anderen können Auszubildende – im Anschluss an die gestreckte Abschlussprüfung Teil 2 – an der Prüfung zum Erwerb des Kenntnisnachweises im Strahlenschutz freiwillig teilnehmen. Dies ist für den Abschluss als ZFA zwar nicht zwingend erforderlich, der Nachweis wird aber benötigt, um als ausgebildete ZFA in der Praxis röntgen zu dürfen!

Wann gilt die Abschlussprüfung als bestanden?

Zum Bestehen der Abschlussprüfung muss im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mindestens die Note „ausreichend“ erzielt werden. Darüber hinaus muss im Ergebnis von Teil 2 mindestens die Note „ausreichend“ und in mindestens zwei Prüfungsbereichen von Teil 2 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht werden. Kein Prüfungsbereich von Teil 2 darf mit „ungenügend“ bewertet worden sein.

Gibt es eine mündliche Ergänzungsprüfung?

In den Prüfungsbereichen „Organisieren der Verwaltungsprozesse und Abrechnen von Leistungen“ sowie „Wirtschafts- und Sozialkunde“ (Teil 2 der gestreckten

Abschlussprüfung) besteht die Möglichkeit, eine mündliche Ergänzungsprüfung abzulegen. Dies kann jedoch nur in einem der beiden Prüfungsbereiche erfolgen und muss vom Auszubildenden beantragt werden. Voraussetzung für die mündliche Ergänzungsprüfung ist, dass die Leistung in dem jeweiligen Bereich schlechter als „ausreichend“ ist und die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Wie oft kann die GAP wiederholt werden?

Bei Nichtbestehen kann die Prüfung zweimal wiederholt werden, allerdings der erste Teil nicht einzeln – es muss grundsätzlich die gesamte Prüfung erneut abgelegt werden. Bereits erbrachte Leistungen lassen sich anrechnen. Dies muss der Prüfling jedoch beantragen. Dabei können nur Prüfungsteile anerkannt werden, die mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwei Jahren erfolgen.

Geschäftsbereich Zahnärztliches Personal der BLZK

#MissionZFA

BLZK startet Instagram-Kanal für ZFA

Junge Menschen zielgerichtet ansprechen und für den Beruf begeistern

Aufgepasst: MissionZFA geht an den Start! Der neue Instagram-Kanal der BLZK für ZFA und alle, die es werden wollen, liefert ab sofort regelmäßig spannende Inhalte zum Beruf der ZFA. Mit dem Kanal will die BLZK Jugendliche noch zielgerichteter ansprechen, für den Beruf der oder des Zahnmedizinischen Fachangestellten begeistern und an den Job binden.

Wer als ZFA arbeitet, kennt die Situation meist nur zu gut: Der Fachkräftemangel und das Finden neuer Kolleginnen und Kollegen ist eine der größten Herausforderungen für die Zahnarztpraxen. Deshalb will die BLZK auf Social Media Jugendliche für das Berufsbild ZFA motivieren und Informationen aus den Bereichen Aus- und Fortbildung teilen. MissionZFA blickt bei der täglichen Arbeit im Praxisalltag oder bei Veranstaltungen hinter die Kulissen. Geplant sind Beiträge vom Kongress Zahnärztliches

Personal im Rahmen des Bayerischen Zahnärztetags, mit Berufsschulen und von Ausbildungsmessen oder Fortbildungsveranstaltungen. Dazu wird ein breites Netzwerk mit ZFA, jungen Zahnärzten und Influencern aufgebaut.

ZFA erzählen auf Instagram davon, wie sie zu dem Beruf gekommen sind und warum sie auch noch nach Jahren Spaß daran haben. „Man hat eigentlich jeden Tag was anderes, es ist nie gleich“, schwärmt eine Teilnehmerin beim Kongress Zahnärztliches Personal. Und eine DH ergänzt auf Instagram: „Seit 14 Jahren im Beruf und ich liebe es immer noch. Das ist einfach meine Passion“. Wer inhaltlich tiefer einsteigen will, kommt über Links auf die Website der BLZK auf den Bereich Zahnärztliches Personal. Dort gibt es zahlreiche Tipps und Informationen rund um die Ausbildung und zum Praxisalltag der ZFA.

Der Instagram-Kanal will den Austausch und Dialog untereinander ermöglichen. Mit Posts, Stories, Umfragen und mehr lässt sich die spannende Welt der oder des ZFA entdecken – von A wie Ausbildung über P wie Praktikum bis zu W wie Weiterbildung.

Neugierig geworden?

Am besten gleich reinklicken bei Instagram und MissionZFA liken, teilen, weiterempfehlen. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.



Seit Februar online:
MissionZFA, der Instagram-Kanal
der BLZK.

Folgt uns auf Instagram!



missionzfa

Kontakt

Referat Zahnärztliches Personal
der BLZK

Telefon: 089 230211-330/ -332

E-Mail:
zahnaerztliches-personal@blzk.de



Hier geht's zur
Seite



Per Mausklick zum Ausbildungsvertrag

Online-Tool der BLZK stellt digitales Formular zur Verfügung

Sie wollen in Ihrer Zahnarztpraxis ZFA ausbilden und haben bereits ein für beide Seiten erfolgreiches Bewerbungsgespräch geführt? Dann folgt mit dem Ausbildungsvertrag der nächste Schritt. Bei der Erstellung bekommen Sie Unterstützung durch die BLZK und die zahnärztlichen Bezirksverbände: Mit dem Ausbildungsvertragskonfigurator (AVK) stellen wir Ihnen ein Online-Tool zur Verfügung, mit dem Sie digital und einfach einen maßgeschneiderten und rechtssicheren Ausbildungsvertrag erstellen können.

Das intelligente Formular führt Sie durch alle Vertragspunkte

Über die Eingabemaske auf der BLZK-Website (Link siehe Kasten) lässt sich problemlos ein neuer Vertrag generieren. Das intelligente Formular kann dabei nicht nur online ausgefüllt werden, sondern es passt die Abfragen an Ihre Eingaben an. Sind künftige Auszubildende beispielsweise noch minderjährig, fragt das Tool nach Eingabe des Geburtsdatums automatisch nach den gesetzlichen Vertretern und zählt die zusätzlich erforderlichen Nachweise auf. Ist das künftige Praxismitglied volljährig, geht es ohne weitere Abfragen weiter zum nächsten Punkt.

Zusätzliche Qualifizierungen wie Berufsvorbereitungsmaßnahmen oder vorangegangene Ausbildungen, ob erfolgreich beendet oder nicht, werden mit einem Klick erfasst. Werden Felder nicht ausgefüllt, wird der User darauf hingewiesen, bevor es zum nächsten Schritt weitergehen kann. Wichtige Informationen können so

nicht vergessen werden und Rückfragen nach Prüfung des Vertrags durch die ZBV werden minimiert. Das reduziert den Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten.

Die Formularfelder sind prägnant und eindeutig beschriftet. Gibt es verschiedene Antwortoptionen, können diese oft über ein Pop-up-Menü – über den Pfeil an der Seite des Eingabefelds – direkt angeklickt werden. So werden zum Beispiel sämtliche berufsbildende Schulen in Bayern in alphabetischer Folge zur Auswahl gestellt, von Amberg bis Würzburg.

Ist alles erfasst, kommen Sie zum letzten Schritt „Angaben prüfen“. Hier können Sie sämtliche Eingaben noch einmal checken und gegebenenfalls korrigieren. Nach Beendigung muss der Vertrag dreifach ausgedruckt und unterschrieben per Post an den zuständigen ZBV versendet werden. Nach dessen Überprüfung erhalten Praxis und Auszubildende jeweils ein Exemplar zurück.

Gewinn für alle Beteiligten

Um das Online-Tool bequem zu nutzen, ist es wichtig, die entsprechenden Unterlagen wie beispielsweise Betriebsnummer, E-Mail-Adresse der oder des Auszubildenden, bei Minderjährigen Angaben zum gesetzlichen Vertreter oder Angaben zur Praxis als Ausbildungsstätte vor der ersten Dateneingabe parat zu haben. Ein Zwischenspeichern im Verlauf der Vertragserstellung ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Wenn Sie unterbrechen, müssen Sie mit der Dateneingabe neu beginnen.

Startet die oder der angehende ZFA die Ausbildung in Ihrer Praxis nicht neu, sondern wechselt von einem anderen Arbeitgeber zu Ihnen, müssen Sie sich zunächst mit Ihrem ZBV in Verbindung setzen, um die anrechenbaren Zeiten der bisherigen Ausbildung zu klären und das Ende der Ausbildung zu bestimmen. Auch hier erhalten Sie vom Tool direkt einen Link auf die entsprechende Website mit den Kontaktdaten Ihres ZBV.

Mit der Online-Plattform lässt sich der bürokratische Aufwand bei der Erstellung eines Ausbildungsvertrags deutlich verringern. Lästige Fehlerquellen wie vergessene oder unleserliche Angaben werden mit dem Konfigurator vermieden. Dadurch reduzieren sich Rückfragen der ZBV, sowohl in den Praxen als auch bei den Auszubildenden – ein Gewinn für alle Beteiligten.

Redaktion BLZK

HIER GEHT ES ZUM DIGITALEN AUSBILDUNGS-VERTRAG

Der Ausbildungsvertragskonfigurator (AVK) und wichtige Hinweise zum Ausfüllen des Ausbildungsvertrags finden Sie unter



ausbildung.zbv-plattform.de

Neue Bestimmungen beim Röntgen

Erleichterung bei der Erfassung von Expositionsparametern

Erfreulicherweise hat die Bundesregierung mit einer Novellierung der Strahlenschutzverordnung zum 16. Januar 2024 eine Regelung über die elektronische Erfassung von Expositionsparametern für neu angeschaffte Röntgengeräte in der Zahnarztpraxis weitestgehend zurückgenommen. Die Initiative für diese Änderung ging maßgeblich von den zahnärztlichen Selbstverwaltungsorganisationen aus.

Neuregelung wurde an die Realität angepasst

Nach dem nunmehr neugefassten § 114 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung müssen nach dem 1. Januar 2023 erstmals in Betrieb genommene Dentalaufnahmegeräte mit Tubus und Panoramaschichtgeräte nicht mehr über eine Funktion verfügen, die die Expositionsparameter der untersuchten Person elektronisch aufzeichnet und für die Qualitätssicherung elektronisch nutzbar macht.

Gerade für Dental-Tubus-Geräte hat sich die ursprünglich vorgesehene Regelung beim Geräteeinkauf als nur schwer umsetzbar erwiesen. Die Neuregelung schafft nun eine an die Realität angepasste deutliche Erleichterung. Zu beachten ist, dass die Verpflichtung zur elektronischen Erfassung der Expositionsparameter der Zahnarztpraxis für alle anderen als die oben genannten dentalen Geräte, zum Beispiel DVT-Geräte, weiterhin gilt.

Als weitere Änderungen wurden in die Strahlenschutzverordnung Ausnahmeregelungen aufgenommen für Fälle, in denen die Originalprüfkörper der Abnahmeprüfung nicht mehr verfügbar sind (§§ 115 und 116), und eine Absenkung der Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen zur Konstanzprüfung (§ 117) von zehn Jahren auf fünf Jahre.

Referat Praxisführung und Strahlenschutz der BLZK

BLZK-Mitgliederrundschreiben digital

Schneller, aktueller, nachhaltiger

Die Mitgliederrundschreiben der BLZK sollen künftig digital versendet werden statt wie bisher per Post. Dafür wurde bei der Kammer ein neuer Service eingerichtet. Unter <https://digital.blzk.de> haben Zahnärztinnen und Zahnärzten nun die Möglichkeit, sich für das BLZK-Rundschreiben per E-Mail anzumelden.

Informationen werden so deutlich schneller versendet als auf dem Postweg. Außerdem kann die BLZK flexibler auf Themen reagieren und zeitnah über aktuelle Inhalte informieren. Last but not least: die Schonung von Ressourcen. Der E-Mail-Versand führt zu Einsparungen beim Papier sowie beim Transport und trägt so erheblich dazu bei, die Umwelt zu schonen.

Für die Registrierung sind drei Schritte nötig:

1. Gehen Sie auf digital.blzk.de oder nutzen Sie den QR-Code.



2. Wählen Sie das Rundschreiben aus.

3. Geben Sie Ihre E-Mail-Adresse, Ihren Namen und die BLZK-Nummer ein. Letztere finden Sie unter anderem auf dem Adressaufkleber des BZB (Achtung: nicht auf dem BZBplus!).

Aktuelle Informationen zur GOZ

Über die Landingpage digital.blzk.de haben Interessierte zusätzlich die Möglichkeit, den „Newsletter für Zahnärzte in Bayern“ und den „Newsletter für ZFA“ zu abonnieren. Im Rahmen des Zahnärzte-Newsletters wird es künftig zudem einen regelmäßig erscheinenden Spezial-Newsletter zur GOZ geben. Mit nur einer Eingabe können so künftig alle digitalen Versandmedien der BLZK genutzt werden. Die Abmeldung einzelner Medien ist selbstverständlich jederzeit möglich.

Die BLZK freut sich über alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, die den digitalen Versandservice der BLZK nutzen und so dazu beitragen, die Abläufe zu vereinfachen und dabei die Umwelt zu schonen.

Redaktion BLZK

Nachhaltigkeit konkret

Die Umsetzung ist Teamsache



Wer seine Praxis nachhaltig aufstellen möchte, muss eine Vielzahl von Faktoren beachten – von der Abfallvermeidung und -entsorgung über Ressourcenschonung bis hin zur Frage der Mobilität. In den letzten Ausgaben des BZBplus haben wir im Rahmen der Serie „Nachhaltigkeit konkret“ einige Punkte näher beleuchtet und Tipps zur Realisierung umweltfreundlicher Maßnahmen zusammengestellt. Die konkreten Veränderungen stellen für Praxisinhaber dennoch eine große Aufgabe dar.

Die Mitarbeiter mit ins Boot nehmen

Wie lassen sich also die guten Vorsätze für die eigene Praxis in die Tat umsetzen? Fest steht: Nachhaltigkeit geht alle an, Praxisinhaber ebenso wie Mitarbeiter. Bei der Verwirklichung kommt deshalb der Kommunikation eine wesentliche Rolle zu. Wichtig ist dabei, dass angedachte Veränderungen stets freiwillig geschehen müssen. Sie lassen sich weder vorschreiben noch durch Belehrungen oder gar Vorwürfe erzwingen.

Um langfristig Erfolge zu zeigen, sollte die erste Initiative von der Praxisinhaberin oder vom -inhaber ausgehen. Im nächsten Schritt gilt es, das Praxisteam mit ins Boot zu holen und ein Bewusstsein für das Thema zu schaffen. Vieles ist im Privaten längst eine Selbstverständlichkeit, wie beispielsweise das Trennen der Abfälle, am Arbeitsplatz muss es sich jedoch erst etablieren. Hier hilft es, den Punkt Nachhaltigkeit bei Teambesprechungen regelmäßig auf die Agenda zu setzen.

Manche Mitarbeiter haben sich vielleicht bereits Gedanken gemacht, was in der Praxisorganisation unter dem Gesichtspunkt

der Ressourcenschonung verändert werden könnte. Werden alte Gewohnheiten bewusst hinterfragt, lassen sich einzelne Prozesse möglicherweise im Sinne eines umweltfreundlicheren Handelns neu aufsetzen. Wichtig ist, dass die Mitarbeitenden selbst mitgestalten, die Veränderungen verstehen und auch dahinterstehen. Denn sie werden die Ziele künftig umsetzen und eine Veränderung ihres Arbeitsalltags spüren. Am Anfang des Prozesses sollten daher Neuerungen stehen, die leicht umzusetzen sind. Werden erste positive Erfahrungen gemacht, motiviert dies zu weiteren Schritten.

Um dem Thema zusätzlich Nachdruck zu verleihen, kann eine Mitarbeiterin benannt werden, die sich je nach Praxisgröße im Rahmen einer festgesetzten Zeit, zum Beispiel zwei Stunden in der Woche, um das Bestell- und Abfallmanagement, die Aufklärung der Mitarbeiter, mögliche Einsparpotenziale und mehr kümmert. Sie fungiert als Ansprechpartner für Kolleginnen und Kollegen, bündelt deren Ideen und prüft beziehungsweise plant in Abstimmung mit der Praxisführung die Verwirklichung.

Über Veränderungen und Erfolge sollte regelmäßig informiert werden – wenn es gelingt, die Abfallmenge durch gezielte Mülltrennung deutlich zu reduzieren, weniger Papier verbraucht wird oder verstärkt Mehrwegbecher statt Einweggeschirr zum Einsatz kommen. Wird mittelfristig der Strom- oder Wasserverbrauch gesenkt, können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über eine gemeinsame Unternehmung an der Kostenreduzierung teilhaben. Das stärkt zudem das Wir-Gefühl des Praxisteams und verdeutlicht den Nutzen des Handelns.

Praxisphilosophie nach außen kommunizieren

Nimmt Nachhaltigkeit in der Zahnarztpraxis eine wichtige Rolle ein, kann dies zur Außendarstellung genutzt werden. Die entsprechende Praxisphilosophie wird durchaus registriert: Viele Patientinnen und Patienten achten auch bei medizinischen Dienstleistungen, die sie in Anspruch nehmen, zunehmend auf eine ökologische Ausrichtung. Entsprechende Maßnahmen innerhalb der Praxis motivieren zum Mitwirken, zum Beispiel kleine Schilder am Waschbecken und an Lichtschaltern als Anregung für einen sparsamen Verbrauch. Auch das Themenangebot der Zeitschriften und Broschüren im Wartezimmer spiegelt die Ausrichtung wider.

Auf der Website kann ebenfalls ein umweltfreundliches Profil geschärft werden. Patienten suchen immer häufiger im Internet nach einem neuen Arzt und nehmen es positiv wahr, wenn sie über eine nachhaltige Erreichbarkeit informiert werden, wie Fahrradabstellplätze, Ladestationen für E-Autos in der Nähe oder über die Anfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln.

Eine Möglichkeit zum Ausgleich des CO₂-Fußabdrucks ist der Erwerb von Klimazertifikaten durch externe Anbieter. Auf der Praxiswebsite und in den Praxisräumen kann darauf hingewiesen werden, um auf das Engagement für klimafreundliche Projekte aufmerksam zu machen.

Dagmar Loy, Geschäftsbereich Kommunikation der BLZK

Lidija Jonic, Referat Praxisführung und Strahlenschutz der BLZK

Serie: Nachhaltigkeit konkret Checkliste: Kommunikation	Nein bzw. ist in meiner Praxis nicht möglich	Ja bzw. wurde bereits umgesetzt
Haben Sie sich bereits mit Ihrem Praxisteam zum Thema Nachhaltigkeit ausgetauscht?		
Wurden Ideen und Vorschläge der Mitarbeitenden erfragt oder bereits umgesetzt?		
Kommt das Thema bei Teambesprechungen regelmäßig zur Sprache?		
Konnten „alte Gewohnheiten“ durch neue Arbeitsprozesse im Sinne eines umweltfreundlicheren Handelns ersetzt werden?		
Werden neue Maßnahmen regelmäßig überprüft, auch hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzbarkeit, und ggf. zurückgenommen?		
Gibt es in der Praxis einen Ansprechpartner, der sich um das Thema Nachhaltigkeit gezielt kümmert?		
Werden Veränderungen und Erfolge regelmäßig im Team kommuniziert?		
Kann das Praxisteam in die Erfolge einbezogen werden (z.B. gemeinsame Unternehmung bei Kosteneinsparung)?		
Kommunizieren Sie Ihre Bemühungen gegenüber Patientinnen und Patienten (z.B. Mehrweg statt Einweg, Reduzierung des Papierverbrauchs)?		
Gibt es in der Praxis sichtbare Anregungen zum Ressourcensparen (z.B. Schilder zum Wassersparen, Verbrauch von Papierhandtüchern)?		
Weisen Sie in den Praxisräumen auf eventuell vorhandene Klimazertifikate/Urkunden hin?		
Spiegelt die Auswahl der Zeitschriften und Informationsmaterialien im Wartezimmer die Ausrichtung Ihrer Praxis wider?		
Auf Ihrer Website: Ist die ökologische Ausrichtung bei der Vorstellung der Praxis ersichtlich?		
Werden die Patienten auf der Praxis-Website über die nachhaltige Erreichbarkeit informiert (z.B. ÖPNV-Anbindung, Elektro-Ladestationen, Fahrradabstellplätze)?		
Bei Kompensation des CO ₂ -Abdrucks durch Klimazertifikate durch externe Anbieter: Wird auf der Website darauf hingewiesen?		

Vorschläge, und nicht Vorschriften – Anregungen, und nicht Anweisungen:

Die Checklisten der BLZK zur Nachhaltigkeit verstehen sich ausdrücklich als Empfehlungen, die je nach individuellen Umständen in der Praxis ohne zusätzlichen Aufwand und ohne zusätzliche Bürokratie umgesetzt werden können. Sie sind nicht verbindlich.



München, 24. bis 26. Oktober 2024
The Westin Grand München

65. Bayerischer Zahnärztetag



Bayerische
LandesZahnärzte
Kammer



Europäische Akademie
für zahnärztliche
Fort- und Weiterbildung
der BLZK



Kassenzahnärztliche
Vereinigung Bayerns



Das Frontzahntrauma – was nun, was tun?

Informationen: OEMUS MEDIA AG
Telefon: +49 341 48474-308 | Fax: +49 341 48474-290
E-Mail: zaet2024@oemus-media.de

www.blzk.de | www.eazf.de | www.kzvb.de | www.dget.de
www.bayerischer-zahnaerztetag.de | www.twitter.com/BayZaet

SAVE THE
DATE

www.bayerischer-zahnaerztetag.de



Fortbildungen

KURS	THEMA/REFERENT	DATUM, ORT	€	PKT	FÜR WEN?
A64719	Basics & more – Reparaturen und Wiederherstellungen von Zahnersatz Irmgard Marischler	Fr, 8. März, 9 Uhr München Flößergasse	385	8	ZA, PP
A64720	Praktische Umsetzung der PZR – Einsteigerkurs Tatjana Herold, Katharina Spiegelberger	Fr, 8. März, 9 Uhr München Akademie	415	0	PP
A74722	Intensivierungstag für ZMP-Prüflinge Kerstin Kaufmann	Fr, 8. März, 9 Uhr Nürnberg Akademie	225	0	PP
A64620-2	BWL 2 – Praxisfinanzierung, Businessplan, Zulassungsverfahren, Steuern Michael Weber, Dr. Rüdiger Schott, Dr. Ralf Schauer, Dr. Thomas Rothhammer	Sa, 9. März, 9 Uhr München Flößergasse	150	8	ZA, ZÄ, ASS, PM
A64724	Fissurenversiegelung – Sicher und effektiv Monika Hügerich	Mo, 11. März, 9 Uhr München Akademie	385	0	PP
A74723	Aufbereitung von Medizinprodukten – Erwerb der Sachkenntnisse gem. MPBetreibV Marina Nörr-Müller	Mo-Mi, 11.-13. März Nürnberg Akademie	795	0	PP
A74725	Back to the roots – PAR-Refresh für DH und ZMF Sabine Deutsch	Mo, 11. März, 9 Uhr Nürnberg Akademie	385	0	PP
A74726	Abrechnung Compact – Modul 1: Kons./Chirurgie (KCH) Irmgard Marischler	Di, 12. März, 9 Uhr Nürnberg Akademie	385	8	PP
A14100-2	Füllungsreparatur – Immer noch Pfüsch? Prof. Dr. Diana Wolff	Di, 12. März, 20 Uhr Würzburg CCW Maritim Hotel	70	2	ZA, ZÄ
A64727	Update-Workshop für QMB und Hygienebeauftragte – Virtueller Praxisrundgang Brigitte Kenzel, Ria Röpfl	Mi, 13. März, 9 Uhr München Flößergasse	395	8	ZA, PP
A74155	CMD, Malokklusion und Atmung – Manuelle Funktionsanalyse, Schienentherapie und interdisziplinäre Rehabilitation D.D.S./Syr. Dr. Aladin Sabbagh	Sa, 16. März, 9 Uhr Nürnberg Akademie	465	11	ZA, ZÄ
A74154	Digitale Volumentomographie für Zahnärzte (DVT) Prof. Dr. Herbert Deppe, Prof. Dr. Jörg Neugebauer	16. März - 29. Juni Nürnberg Akademie	795	17	ZA, ZÄ
A64108	Kinder – Die Zukunft unserer Praxis! Neue Trends in der Kinderzahnheilkunde Dr. Uta Salomon	Sa, 16. März, 9 Uhr München Akademie	385	7	ZA, PP
A64728	ZMP Update – Deep Scaling Tatjana Bejta, Natascha Stang	Mo, 18. März, 9 Uhr München Akademie	415	0	PP
A74682	Qualitätsmanagementbeauftragte/r eazf (QMB) Dora M. von Bülow, Brigitte Kenzel, Ria Röpfl	Di-Fr, 19.-22. März Nürnberg Akademie	850	32	PP
A64729	Die qualifizierte Assistenz in der Chirurgie und Implantologie Marina Nörr-Müller	Di, 19. März, 9 Uhr München Akademie	385	0	PP
A64734	Weniger BEMA mehr GOZ – Abrechnen mit Köpfchen Irmgard Marischler	Mi, 20. März, 9 Uhr München Akademie	385	8	PP
A64732	Die Rezeption – Das Herz der Praxis Brigitte Kühn	Mi, 20. März, 9 Uhr München Flößergasse	385	8	ZA, PP
A64731	Dental English: Welcoming the Patient – Fit in der Betreuung englischsprechender Patienten Sabine Nemeč	Mi, 20. März, 9 Uhr München Flößergasse	385	7	ZA, PP
A64135	Resilienz: Die innere Stärke – und wenn es nicht reicht! Dr. Marc Hüntten	Mi, 20. März, 9 Uhr München Flößergasse	385	6	ZA, ZÄ
A64733	OP-Workshop für die chirurgische und implantologische Assistenz Marina Nörr-Müller	Mi, 20. März, 9 Uhr München Akademie	385	0	PP
A64736	Intensiv-Kurs Verwaltung Susanne Eßer	Mo/Di, 25./26. März München Flößergasse	475	0	PP
A34601	Kieferorthopädische Assistenz (Anpassungsfortbildung) Prof. Dr. Dr. Peter Proff, Dr. Helmut Hösl, Dr. Rebecca Klinke	2.-10. April München Akademie	975	0	PP
A64109	Craniomandibulären Dysfunktionen: Interdisziplinäre diagnostische und therapeutische Strategien Gert Groot Landeweer	Sa, 6. April, 9 Uhr München Akademie	465	11	ZA, ZÄ
A64623-1	ABR 3 – ZE-Abrechnung, befundorientierte Festzuschüsse Irmgard Marischler	Sa, 6. April, 9 Uhr München Flößergasse	150	8	ZA, ZÄ, ASS, PP
A74737	Die qualifizierte Assistenz in der Chirurgie und Implantologie Marina Nörr-Müller	Di, 9. April, 9 Uhr Nürnberg Akademie	385	0	PP
A64738	Arbeitsschutz und -sicherheit auf Basis des BLZK-Präventionskonzepts (BuS-Dienst) Dora M. von Bülow	Mi, 10. April, 9 Uhr München Flößergasse	385	0	PP
A74740	Die professionelle Zahnreinigung – PZR-Intensivkurs Sabine Deutsch, Karin Schwengsbier	Mi/Do, 10.-11. April Nürnberg Akademie	595	0	PP
A64110	Aktualisierung der Fachkunde im Strahlenschutz Dr. Christian Öttl	Mi, 10. April, 14 Uhr ONLINE-Fortbildung	95	3	ZA, ZÄ
A54793	Update Datenschutz Regina Kraus	Mi, 10. April, 14 Uhr ONLINE-Fortbildung	295	4	ZA, PP
A64742	Die professionelle Zahnreinigung – PZR-Intensivkurs Tatjana Bejta, Natascha Stang	Do/Fr, 11.-12. April München Akademie	595	0	PP

Prothetik 2024 – step by step



Die Auswertungen epidemiologischer Studien zur oralen Gesundheit haben gezeigt, dass über einen Prognosezeitraum von ca. 20 Jahren trotz umfangreicher Anstrengungen und Erfolge in der Prävention der Volkskrankheiten Karies und Parodontitis bisher keine Veränderung im Grundmuster des Zahnverlustes erkennbar ist.

Angesichts der demographischen Entwicklung **nimmt die Bedeutung von Zahnersatz vorerst also nicht ab**. Allerdings ist von einer Verschiebung des Therapiezeitraumes in ein höheres Lebensalter und einer **Veränderung des Therapiespektrums** in Richtung festsitzenden, „komfortableren“ Zahnersatzes unter Einbeziehung substanzschonender Klebetechniken und unter der vermehrten Einbeziehung von Zahnimplantaten auszugehen.

Und hier haben sich im Schatten der in der Medienpräsenz übermächtigen Prophylaxe enorme Entwicklungen vollzogen, die wir im Rahmen einer 13teiligen Serie **„Prothetik 2024 – Step by Step“** thematisieren werden – von der Diagnostik und Planung bis hin zur Realisierung komplexer Fälle.

Die Live-Vorträge mit Diskussion laufen von März bis Juli 2024 jeweils am Mittwoch. Eine **Buchung der Serie** ist auch während und nach Abschluss der Serie bis zum 31.12.2024 möglich.

Alle Vorträge sind für registrierte Teilnehmende **unbefristet „on demand“** im Portal der eazf Online Akademie abrufbar.

**Wir freuen uns, wenn Sie dabei sind!
Ihre eazf**

Welche klinischen diagnostischen Schritte sind erforderlich?

Termin: 6. März 2024, 18.00 Uhr
Dozentin: Prof. Dr. Nicola U. Zitzmann
Universitäres Zentrum für Zahnmedizin
Basel

Welche radiologischen diagnostischen Schritte sind erforderlich?

Termin: 13. März 2024, 18.00 Uhr
Dozent: Prof. Dr. Jürgen Becker
Universitätsklinikum Düsseldorf

Planung für festsitzenden Zahnersatz

Termin: 20. März 2024, 18.00 Uhr
Dozent: Prof. Dr. Jan Frederick Güth
Goethe-Universität Frankfurt

Optimierung von prothetischen Ergebnissen durch präprothetische Chirurgie

Termin: 10. April 2024, 18.00 Uhr
Dozent: Prof. Dr. Christian Mertens
Universitätsklinikum Heidelberg

Materialien zur festsitzenden Versorgung und Fertigungstechnik

Termin: 17. April 2024, 18.00 Uhr
Dozent: Prof. Dr. Marc Schmitter
Universitätsklinikum Würzburg

Herausnehmbarer Zahnersatz für ältere Patienten

Termin: 24. April 2024, 18.00 Uhr
Dozentin: Prof. Dr. Frauke Müller
Universität Genf

Hochwertige Abformung auf analogem Weg – noch aktuell?

Termin: 8. Mai 2024, 18.00 Uhr
Dozent: Prof. Dr. Bernd Wöstmann
Universitätskliniken Gießen und
Marburg

Die digitale intraorale Abformung

Termin: 15. Mai 2024, 18.00 Uhr
Dozent: Prof. Dr. Sven Reich
Universitätsklinikum Aachen

Bestimmung der Kieferrelation

Termin: 5. Juni 2024, 18.00 Uhr
Dozentin: Prof. Dr. Ingrid Peroz
Charité Berlin

Die provisorische Versorgung

Termin: 12. Juni 2024, 18.00 Uhr
Dozent: Horst Dieterich
Zahnzentrum Winnenden

Einsetzen: Zahnersatz erfolgreich und dauerhaft befestigen

Termin: 19. Juni 2024, 18.00 Uhr
Dozent: Prof. Dr. Wolfgang Bömcke
Universitätsklinikum Heidelberg

Der „besondere Patient“ – Die Behandlung komplexer Fälle

Termin: 26. Juni 2024, 18.00 Uhr
Dozent: Prof. Dr. Marc Schmitter
Universitätsklinikum Würzburg

Update ZE-Abrechnung - Step by Step

Termin: 3. Juli 2024, 17.00 Uhr
Dozentinnen: Irmgard Marischler
und Barbara Zehetmeier
Bogen, München

Beginn: jeweils 18.00 Uhr,
letzter Termin 17.00 Uhr

Kosten: EUR 795,00

Fortbildungspunkte: 26

INFORMATION UND BUCHUNG

Details und Registrierung unter:



online.eazf.de

Abrechnung transparent

Kassenwechsel während laufender KFO-Behandlung



Foto: K.-U. Häbeler - stock.adobe.com

Da sich eine kieferorthopädische Behandlung meist über mehrere Jahre erstreckt, kann es vorkommen, dass während der laufenden Behandlung ein Wechsel der Krankenkasse erfolgt.

Wechsel von GKV zu GKV

Bei einem Wechsel innerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bleibt die zum Zeitpunkt des Behandlungsbeginns anhand der in den KFO-Richtlinien festgelegten Kriterien zur Anwendung der kieferorthopädischen Indikationsgruppen (KIG) getroffene Einstufung auch zum Zeitpunkt des Kassenwechsels unberührt. Es erfolgt also zum Zeitpunkt des Krankenkassenwechsels keine erneute KIG-Einstufung auf der Basis der dann zu diesem Zeitpunkt maßgebenden Befunde. Die Vorgehensweise für das elektronische Beantragungs- und Bewilligungsverfahren für zahnärztliche Leistungen (EBZ) ist in Teil 2 der Anlage 15b zum BMV-Z (Szenarien Bema -Teil 3: Szenario 13) beschrieben.

Danach gilt Folgendes:

1. Bei kieferorthopädischen Behandlungen wird die Zahnarztpraxis/das PVS mit einem Widerrufsdatensatz mit Endedatum über das Erlöschen des Leistungsanspruchs des Versicherten von der alten Krankenkasse unterrichtet.
2. Die Zahnarztpraxis/Das PVS übermittelt den von der alten Krankenkasse genehmigten Antragsdatensatz

unter Angabe der alten Krankenkasse mit ursprünglicher Antragsnummer ergänzt um das Kennzeichen „Krankenkassenwechsel“ an die neue Krankenkasse.

3. Die neue Krankenkasse übernimmt die genehmigten Antragsdaten der alten Krankenkasse in ihr System.
4. Die neue Krankenkasse übermittelt einen neuen Antwortdatensatz mit Übernahmeerklärung und Beginndatum ihrer Leistungspflicht an die Zahnarztpraxis (Zahnarztpraxis).

Näheres regeln die Ausfüllhinweise zum KFO-Behandlungsplan (eFormular 4, Anlage 14d zum BMV-Z):

Antragsnummer: Bei Krankenkassenwechsel wird der von der Vorkasse genehmigte Antragsdatensatz unverändert an die neue Krankenkasse übermittelt. Es wird dafür keine neue Antragsnummer vergeben.

Kassenwechsel voriges IK: Das Institutionskennzeichen der Krankenkasse (IK) der vorherigen Krankenkasse und die Abschlagsnummer, bis zu der der Zahnarzt mit der Vorkasse abrechnet, sind anzugeben.

Wechsel von PKV zu GKV

Bei einem Wechsel von der privaten Krankenversicherung (PKV) in die GKV hat zum Zeitpunkt des Eintritts in die GKV eine KIG-Einstufung auf der Grundlage der dann zum Zeitpunkt des Eintritts in die GKV maßgebenden aktuellen Befunde

zu erfolgen. Die eventuell vor Beginn der privatärztlichen KFO-Behandlung getroffene Bewertung bzw. KIG-Einstufung ist ohne Bedeutung. Die Krankenkassen vertreten hierzu die Auffassung, dass die KIG-Einstufung zu Beginn der privatärztlichen Behandlung maßgeblich ist. Sofern bei gleicher Konstellation der Patient zum Zeitpunkt des Wechsels von der PKV zur GKV das 18. Lebensjahr vollendet hat, ist das Alter bei Beginn der Behandlung maßgebend. War der Patient zum Behandlungsbeginn noch keine 18 Jahre alt und liegt eine Behandlungsbedürftigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts in die GKV nach der KIG-Einstufung 3 oder höher vor, hat die Krankenkasse die Kosten der weiteren kieferorthopädischen Behandlung zu übernehmen. Die bereits abgerechneten Abschlagszahlungen bei der Privatversicherung werden nicht berücksichtigt.

Wechsel von GKV zu PKV

Findet ein Wechsel in die PKV statt, wird nach Behandlungsabschluss von der zuletzt zuständigen gesetzlichen Krankenkasse der Eigenanteil erstattet. Es wird jedoch nur der Eigenanteil erstattet, welcher während der Versicherungszeit in der GKV angefallen ist. Die Behandlung muss nach dem ursprünglichen GKV-Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen sein.

Dr. Jochen Waurig
KFO-Referent der KZVB

IMPRESSUM

BZBplus

Eine Publikation der Bayerischen Landeszahnärztekammer (BLZK) und der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZVB)

HERAUSGEBER

KZVB

vertreten durch
den Vorstand
Dr. Rüdiger Schott
Dr. Marion Teichmann
Dr. Jens Kober
Fallstraße 34
81369 München

BLZK

vertreten durch
den Präsidenten
Dr. Dr. Frank Wohl
Flößergasse 1
81369 München

REDAKTION

KZVB: Leo Hofmeier (lh), Tobias Horner (ho)
BLZK: Christian Henßel (che), Ingrid Krieger (kri)
Dagmar Loy (dl), Thomas A. Seehuber (tas)
Tel.: 089 72401-161, E-Mail: presse@kzvb.de

VERANTWORTLICH (V.i.S.d.P.):

KZVB-Beiträge: Dr. Rüdiger Schott
BLZK-Beiträge: Dr. Dr. Frank Wohl

VERLAG UND ANZEIGENDISPOSITION

OEMUS MEDIA AG, Holbeinstraße 29, 04229 Leipzig

VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL (V.i.S.d.P.)

Stefan Thieme (OEMUS MEDIA AG)

VERBREITETE AUFLAGE: 11.400 Exemplare

DRUCK: Silber Druck GmbH & Co. KG,
Otto-Hahn-Straße 25, 34253 Lohfelden

ERSCHEINUNGSTERMIN DER NÄCHSTEN AUSGABE

2. April 2024

BEILAGEN DIESER AUSGABE

ZBV Oberfranken – 14. Fränkischer Zahnärztetag

TITELBILD: Yara - stock.adobe.com

HINWEIS

Die im Heft verwendeten Bezeichnungen richten sich – unabhängig von der im Einzelfall verwendeten Form – an alle Geschlechter.

Vorschau auf die nächste Ausgabe des BZB



Frontzahntrauma – no limits?

Falldarstellungen



Was Zähne über Ernährung und Migration verraten

Archäologische Funde aus Bayern



Mit Kombizange und Kleber

Zahnartzkrise in Großbritannien